Städtische Werke
Netz+Service

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

gültig ab dem 1. Januar 2018

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31.Dezember 2016 anzuwenden waren. Hierbei sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Jahr 2016 eingeflossen sind. Nachgelagerte Netzbetreiber haben nach § 120 Abs. 7 EnWG i.V.m. § 120 Abs. 4 EnWG ihre jeweils geltenden Obergrenzen entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung der Absenkung der Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber neu zu ermitteln.

Auf der Basis des veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH und der veröffentlichten Referenzpreisblätter der vorgelagerten Netzbetreiber Avacon Netz GmbH und EnergieNetz Mitte GmbH für das Kalenderjahr 2016 wurden die Netzentgelte der Städtische Werke Netz + Service GmbH neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich die Referenzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers / der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit $^1/_4$-h-Leistungsmessung

Netz – oder Umspannebene	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannung	4,72	1,43	37,71	0,11
Umspannung HS/MS	6,88	2,01	52,37	0,19
Mittelspannung	12,37	3,06	75,04	0,55
Umspannung MS/NS	19,71	3,73	79,45	1,34
Niederspannung	25,34	5,49	126,47	1,45

Entgelte netto zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%).

Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der der Einspeisung vorgelagerten Netzebene vergütet. Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.

Für Einspeiser in Hochspannung kommt das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers Umspannung HöS/HS zur Anwendung.

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für neue volatile Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1.1.2018 und für neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1.1.2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte vergütet.

Die aufgeführten Entgelte sind Obergrenzen. Weist das aktuelle Netzentgelt-Preisblatt eines Jahres für die jeweilige Netz- oder Umspannebene einen niedrigeren Preis aus, kommt dieses Preisblatt für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung zur Anwendung.

Für die Einspeiser aus den Netzübernahmen Niestetal und Kaufungen zum 1.1.2017 werden für alle Anlagen, welche zum 31.12.2016 an das Stromnetz der EnergieNetz Mitte GmbH angeschlossen waren, die Entgelte aus dem Referenzpreisblatt gemäß NEMOG der EnergieNetzMitte GmbH vergütet.

Update 2026

Entgelte für dezentrale Erzeugung nach § 18 StromNEV

Die Bundesnetzagentur hat mit Festlegung GBK-25-02-1#1 vom 17.02.2026 Vorgaben zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 erlassen.

Bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung werden die nach § 18 Abs. 2 StromNEV zu bestimmenden vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen in gekürzter Höhe berücksichtigt.

Die Kürzung erfolgt wie folgt:

- ab dem 01.07.2026 um 50 %
- ab dem 01.01.2027 um 50 %
- ab dem 01.01.2028 um 75 %

Bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Erzeugung nach § 18 Abs. 1 und 3 StromNEV werden die entsprechend gekürzten vermiedenen Kosten zugrunde gelegt.